

Förderverein Pfadfinderbezirk Homburg

Satzung vom 9.5.2004/ 08.10.2005

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Pfadfinderbezirk Homburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Pfadfinderbezirk Homburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 37603 Holzminden. Der Verein verfolgt ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne **des Abschnitts** Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit des Pfadfinderbezirks Homburg in den Landkreisen Northeim, Holzminden, Hildesheim und Celle mit den derzeitigen Ortsgruppen in Alfeld, Dassel, Hehlen, Holzen, Holzminden, Hullersen, Northeim, Salzderhelden und Nienhagen. Dazu unterstützt der Verein den Bezirk in finanzieller, materieller und personeller Hinsicht. Die genaue Art der jeweiligen Förderung erfolgt in Absprache zwischen dem Vereinsvorstand und dem Pfadfinderbezirk Homburg.
2. Die Pfadfinderbewegung ist eine freiwillige, nicht-parteiliche Erziehungsbewegung für junge Menschen. Sie ist offen für jeden, ohne Unterschied von Herkunft, Abstammung oder Glaubensbekenntnis. Sie folgt den Zielen, Grundsätzen und Methoden der Pfadfinderbewegung, die von ihrem Gründer Lord Baden Powell of Gilwell entwickelt wurden. Zu den Merkmalen pfadfinderischer Arbeit gehören das System der kleinen Gruppe, die Führung im Dialog und die Mitverantwortung des einzelnen. Spiel und Geselligkeit, Fahrt und Lager, die altersgemäße Aufarbeitung gesellschaftlicher Probleme in Diskussion und Aktion dienen insbesondere dazu, Liebesfähigkeit und Selbständigkeit, Phantasie, Verantwortung und Urteilsfähigkeit zu entwickeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Alle Amtsinhaber des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle aktiven und nicht mehr aktiven Pfadfinderinnen und Pfadfinder des Pfadfinderbezirks Homburg sowie dessen Freunde werden.

2. Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch Beitrittserklärung, mit der die Satzung anerkannt wird.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

a) Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer achtwöchigen Kündigungsfrist möglich.

b) Ausschluß

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß des Mitglieds aus dem Verein. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder sein Ansehen schädigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet der Vorstand bei seiner nächsten Sitzung nach Anhörung des Betroffenen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Über die genaue Höhe des jeweiligen Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird den Mitgliedern durch den Vorstand 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekanntgegeben.
3. Bei zwingenden Gründen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der besonderen Eilbedürftigkeitsgründe.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
6. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren
 - Aussprache über den Rechenschaftsbericht und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlüsse über Angelegenheiten des Vereins
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
7. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 6 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
8. In dringenden Fällen kann auf der Mitgliederversammlung ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt verhandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit feststellen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie alle sind Mitglieder des Vereins.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Die laufende Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Der Vorstand kann aus zwingenden Gründen auch während seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn eine schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vorher diesen Tagesordnungspunkt enthält.
6. Eine Vorstandssitzung wird nach Bedarf von einem Vorstandsmitglied einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mindestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Verein beigetreten ist. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Monate vor der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn diese Satzung bestimmt eine besondere Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Ein Beschluß, der die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betrifft, erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Beurkundung

1. Über die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt.
2. Diese Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter, von einem Mitglied des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll steht den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an:
Stiftung Jugendburg Ludwigstein und Archiv der deutschen Jugendbewegung
37214 Witzenhausen
2. Die Stiftung hat das Vermögen ausschließlich **und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke** zu verwenden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestellt.